

Vergabeordnung

der Stadt Kaarst vom 30. April 2015 in der Fassung vom 25.06.2021

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 zur Regelung des Vergabewesens der städtischen Dienststellen folgende Vergabeordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 24.06.2021:

§ 1

Geltungsbereich, Vergabevorschriften

- (1) Die Vorschriften dieser Vergabeordnung sind auf alle Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen, die von der Stadt Kaarst in Auftrag gegeben werden, anzuwenden.
- (2) Bei allen Vergaben nach Abs. 1 sind im übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 2

Zuständigkeit für die Entscheidung über Vergaben von Lieferungen und Leistungen

- (1) Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel wird die Entscheidungsbefugnis bei Vergaben übertragen auf:
 - a) die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder die Stellvertreterin / den Stellvertreter und eine vertretungsberechtigte Beamtin oder Angestellte oder einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten bis zu 50.000,00 Euro (brutto). Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann die Befugnisse zur Entscheidung über Vergaben durch Dienstanweisung innerhalb der Stadtverwaltung weiter delegieren. Ausgenommen von der Möglichkeit der Delegation durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister sind Aufträge, die unter § 20 der Hauptsatzung der Stadt Kaarst fallen.
 - b) ab einem Betrag von über 50.000,00 Euro (brutto) auf den Wirtschafts-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.
- (2) Bei Überschreitung der bereitgestellten Haushaltsmittel und bei außerplanmäßigen Ausgaben ist entsprechend den Bestimmungen über über- und außerplanmäßige Ausgaben in § 83 GO NRW zu verfahren.

- (3) Alle Vergaben sowie Nachtrags- und Ergänzungsaufträge im Werte ab 5.000,00 Euro müssen dem zuständigen Ausschuss vierteljährlich mitgeteilt werden.

§ 3

Zuständigkeit für die Entscheidung über Vergaben von Bauleistungen

- (1) Der Rat entscheidet über die Aufnahme der für geplante Baumaßnahmen veranschlagten Kosten in den Haushalt und in das Investitionsprogramm. Der BPA entscheidet über das Bauprogramm sowie das Unterhaltungsprogramm, die Entwurfsplanung und das maximale Baubudget betreffend Freiflächen und Grünplanung.
- (2) Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und auf der Grundlage der Entscheidung des BPA richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über Vergaben von Bauleistungen nach § 2 Absatz 1, mit dem Zusatz, dass neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auch die / der Technische Beigeordnete berechtigt ist, über Vergaben von Bauleistungen zu entscheiden.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 4

Vergabeverfahren

- (1) Vergabeverfahren werden nach folgenden Maßgaben durchgeführt:
- a) Grundsätzlich werden Lieferungen und Dienstleistungen sowie Bauleistungen nach öffentlicher Ausschreibung und nach Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vergeben. Werden die Auftragswerte der Vergabeverordnung (VgV) und den dazu geltenden Runderlassen erreicht, finden §§ 97 ff Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) Anwendung (europaweite Vergabe).
- b) Nach Vorgabe des § 26 Abs. 2 KomHVO sind für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte die Vergabebestimmungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW anzuwenden. Abweichend hiervon werden Aufträge im Baubereich ab einem geschätzten Nettoauftragswert von über 250.000,00 Euro nach Öffentlicher Ausschreibung vergeben. Die landesrechtlichen Bestimmungen sind als Anhang 1 beigefügt, werden jedoch nicht Bestandteil der Vergabeordnung.
- c) Zusätzlich gilt neben den Bestimmungen des Buchstaben b) für den Bereich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Möglichkeit der beschränkten Ausschreibung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 150.000,00 Euro netto.

- d) Lieferungen, die dem Buchpreisbindungsgesetz unterliegen, sind nach den Bestimmungen des Vergaberechts durchzuführen.
 - e) Bei allen Vergabeverfahren, für die der Bieterkreis im Vorfeld festgelegt wird, sind mindestens drei Bieter, ab einem Nettoauftragswert von 30.000,00 € fünf Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sollte dies aufgrund der Eigenart des Auftrages nicht möglich sein, ist dies im Vergabevermerk zu erläutern.
- (2) Bei Maßnahmen, die mit Zuweisungen oder Darlehen (z.B. des Bundes oder Landes) gefördert werden, sind die durch die jeweiligen Bewilligungsbescheide vorgeschriebenen Vergabegrundsätze zu beachten. Bei Nichtberücksichtigung dieser Grundsätze ist die Rückforderung von Drittmitteln nicht auszuschließen.

§ 5

Vergabegrundsätze

- (1) Bei allen Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sind entsprechend dem jeweiligen Erkenntnisstand umweltfreundliche Produkte oder Verfahren auszuwählen und bei Ausschreibungen zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW zu beachten.
- (2) Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die Grundsätze des Haushaltsrechts, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Interessen der Stadt, soweit sie den rechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen, zu beachten.

§ 6

Überschreitung der veranschlagten Kosten

- (1) Vor der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist von den zuständigen Bereichen der Verwaltung festzustellen, ob die Vergabesumme im Rahmen der veranschlagten Kosten liegt.
- (2) Die Gesamtbausumme einer Bauleistung bzw. Baumaßnahme ist zu diesem Zweck in einem Kostenspiegel nach Gewerken aufzuschlüsseln. Bei der Feststellung, ob eine Überschreitung vorliegt, ist von der veranschlagten Gesamtsumme im Kostenspiegel auszugehen.
- (3) Bei einer Überschreitung der veranschlagten Kosten sind Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen. Sind keine Einsparungen möglich, so sind vor Vergabe zusätzliche Mittel zu beantragen bzw. Deckungsvorschläge zu erarbeiten.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Bei allen Leistungs- und Lieferungsverträgen ist als Erfüllungsort Kaarst und als Gerichtsstand das für Kaarst zuständige Gericht zu vereinbaren.
- (2) Diese Vergabeordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Die Vergabeordnung der Stadt Kaarst in der Fassung der 5. Änderung vom 11.09.2009 tritt damit außer Kraft.

Kaarst, den 30. April 2015

Der Bürgermeister

(Franz-Josef Moormann)

Anhang 1

Kommunale Vergabegrundsätze NRW

Stand 30.12.2023

**Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der
Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
(Kommunale Vergabegrundsätze)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung
304-48.07.01/01-169/18

Vom 28. August 2018

Gemäß § 26 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (**GV. NRW. S. 708**) die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1442**) geändert worden ist, werden die nachfolgenden Grundsätze festgelegt, die von den Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte anzuwenden sind:

1

Geltungsbereich

1.1

Öffentliche Auftraggeber, die diese Vergabegrundsätze anzuwenden haben, sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Einrichtungen nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 490**) geändert worden ist, die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

1.2

Keine Anwendung finden diese Vergabegrundsätze auf:

- a) Eigenbetriebe,
- b) kommunal beherrschte Unternehmen,
- c) Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und
- d) Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist.

Für Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalunternehmen) und gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (**GV. NRW. S. 90**) geändert worden ist, gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 der Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 (**GV. NRW. S. 773**), die zuletzt durch

Verordnung vom 19. September 2014 (**GV. NRW. S. 616**) geändert worden ist.

1.3

Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen. Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes wird auf § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, verwiesen.

1.4

Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.

2

Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften

2.1

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die Regelungen der §§ 97 bis 184 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern im Einzelfall die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geltenden EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden.

2.2

Öffentliche Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen den Bestimmungen des Tariffreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (**GV. NRW. S. 172**).

3

Allgemeine Vergabeprinzipien

3.1

Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die europarechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten. Die Auftragsvergabe muss im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen.

Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

3.2

Mittelständische Interessen sind vornehmlich zu berücksichtigen. Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen bei der Angebotsaufforderung einzubeziehen. Auf einen Wechsel der Bieter bei den nicht förmlichen Verfahren ist zu achten.

3.3

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Präqualifikationsrichtlinie“ vom 28. August 2018 (MBI. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

Der Nachweis der Eignung für Bauleistungen kann mit der Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Unternehmen, die entsprechend § 6b der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien als geeignet. Dies gilt auch für Verfahren nach den §§ 8 bis 48 der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1).

Bei Lieferungen und Dienstleistungen gilt die Eintragung eines Unternehmens in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen zum grundsätzlichen Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen unabhängig von einem konkreten Einzelauftrag. Das nach Eintragung ins amtliche Verzeichnis erstellte Zertifikat ist als Eignungsnachweis anzuerkennen. Unternehmen, die im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Bauverfahren als geeignet.

3.4.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (**MBI. NRW. 2018 S. 22**) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

3.5

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ vom 28. August 2018 (MBI. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

4

Vergabe von Bauleistungen

4.1

Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

- a) Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
- c) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die VOB/A gilt im Wesentlichen für Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

- a) eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
- b) einer dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden Bauleistung, die Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen erbringen, wobei der Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

Auf § 103 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird ergänzend hingewiesen.

4.2

Abweichend von § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) können Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

5

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

5.1

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte soll die Unterschwellenvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden.

5.2

Abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Wahl der Vergabeart

§ 26 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen benennt die Verfahrensarten für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich nachfolgende, vereinfachte Möglichkeit zur Wahl der Vergabeart für vertretbar. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben dabei unberührt.

6.1

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen kann der öffentliche Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen.

6.2

Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen steht dem Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer abweichend von § 49 der Unterschwellenvergabeordnung neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

6.3

Abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) gelten bei Bauleistungen die nachfolgenden Wertgrenzen.

a) Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder
2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 2 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

b) Eine freihändige Vergabe ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder
2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 200 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Die Informationspflicht bei beabsichtigten Beschränkten Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro

ohne Umsatzsteuer nach § 20 Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) bleibt unberührt.

6.4

Die übrigen Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe beziehungsweise freihändigen Vergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) im Sinne von § 3a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) sowie § 8 Absatz 3 und § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Unterschwellenvergabeordnung bleiben dabei unberührt.

7

Elektronische Vergabe

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Aufträgen über Bauleistungen können Vergabeverfahren bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer mittels E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4, §§ 39 und 40 der Unterschwellenvergabeordnung und §§ 11a und 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A nicht zur Anwendung.

8

Freiberufliche Leistungen

8.1

Für Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, gilt § 50 der Unterschwellenvergabeordnung. Diese Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3 sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.

8.2

Aufträge über freiberufliche Leistungen im Sinne von Nummer 8.1 bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Direktauftrag).

8.3

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis ist ein ausreichender Wettbewerb bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert größer als 25 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährleistet.

a) Aufträge für Architekten und Ingenieure sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150 000 Euro (einschließlich Nebenkosten,

ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

b) In den übrigen Fällen werden mindestens drei Bewerber aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden kann.

Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren. Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

8.4

Planungswettbewerbe können auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt werden. Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15. Mai 2014 (MBI. NRW. S. 311), der am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, zur Anwendung empfohlen.

9

Korruptionsverhütung und Wettbewerbsregister

9.1

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (**GV. NRW. 2005 S. 8**), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**) geändert worden ist, zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

9.2

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, zu beachten.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 6. Dezember 2012 (MBI. NRW. S. 725), der durch Runderlass vom 25. November 2013 (MBI. NRW. S. 552) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am 15. September 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

MBI. NRW. 2018 S. 497, geändert durch Runderlass vom 29. März 2019 (MBI. NRW. 2019 S. 168), 12. Juni 2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355, ber. S. 450), 13. Dezember 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 1106), 6. Dezember 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 1029), 4. Dezember 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1420).